

**Gesetz vom 6. November 2013 über die Kinder- und Jugendhilfe
(Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz – TKJHG)**

StF: LGBL Nr. 150/2013 – Landtagsmaterialien: 472/13

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

§ 1. (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Entwicklung Minderjähriger im Rahmen einer Erziehung, die diese unter Beachtung ihrer individuellen Persönlichkeit zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten heranwachsen lässt, zu fördern und zu sichern.

(2) Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe hat zur Erreichung dieser Ziele insbesondere

- a) werdenden Müttern und Vätern sowie Minderjährigen und deren Eltern und sonstigen Bezugspersonen Beratung und Betreuung zu gewähren,**
- b) die Entwicklung von Minderjährigen durch die Gewährung von Erziehungshilfen zu fördern und erforderlichenfalls zu sichern,**
- c) an sozialraumorientierten Angeboten für Minderjährige mitzuwirken und**
- d) im Zusammenhang mit Erziehungshilfen dem Kindeswohl entsprechende Voraussetzungen bei der Rückführung von Minderjährigen in die Familie zu schaffen.**

(3) Förderungen nach diesem Gesetz können, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach den Abs. 1 und 2 erforderlich ist, auch jungen Erwachsenen gewährt werden.

[LGBL 2013/150]

Erläuterung LGBL 2013/150, 13 (zu Abs 1)

Diese Bestimmung beschreibt die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Im Art. 18 der von Österreich ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention (BGBl. Nr. 7/1993) haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, vor allem Eltern zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Im Abs. 1 soll die ganzheitliche am Minderjährigen orientierte Ausrichtung der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe betont werden. Wie bisher soll das Wohl des Kindes im Rahmen der Familie als dessen Bezugsfeld betrachtet werden. Kinder und Jugendliche sind eigene Persönlichkeiten mit Rechten und Bedürfnissen nach sozialen Bezügen und Beziehungen innerhalb und außerhalb der Familie. Während der sozialräumliche Zugang zum Ziel hat, strukturelle Hindernisse [...] zu überwinden und Zugänge für Kinder, Jugendliche und Familien zu erleichtern, richtet sich der subjektorientierte Zugang an konkrete Kinder und Jugendliche. [...]

1

2 Anmerkung zu Abs 1

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe soll die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien erfasst werden. Dabei sollen sowohl die Stärken und Ressourcen als auch die Herausforderungen und Probleme einer Familie partizipativ – also gemeinsam mit den Betroffenen – erhoben werden. Für die Kinder- und Jugendhilfe ist es zentral, nicht in Bewertungskategorien zu denken, sondern das Ziel ist, gemeinsam mit den verantwortlichen Elternteilen eine gemeinsame Problemsicht zu entwickeln, um im Anschluss daran auch weitere gemeinsame Schritte zu planen. Gelingt es nicht, diese gemeinsame Problemsicht herzustellen, steht auch die nachhaltige Akzeptanz bzw die Mitwirkung bei den Hilfestellungen in Frage. Relevante Themen, die es zu erheben und gemeinsam zu besprechen gilt, sind insbesondere die Sicherung der physisch-materiellen Grundbedürfnisse einer Familie, die Beziehungsgestaltung in der Familie, die Entwicklung eines Kindes, die Alltagskompetenz der erziehenden Personen sowie die Ausgestaltung der elterlichen Verantwortung. Die Beseitigung von Armut von Familien und ihren Kindern bedarf konkreter Unterstützung bzw Vermittlung bspw zu Leistungen der Mindestsicherung. Siehe dazu auch die Empfehlungen 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder und die Entschließung vom 24. November 2015 (2014/2237[INI]) des Europäischen Parlaments, eine Garantie für Kinder einzuführen und dabei den Schwerpunkt auf Kinder in Armut und ihren Zugang zu Leistungen zu legen.

3 ErläutRV LGBI 2013/150, 13 (zu Abs 2 lit a)

Der Abs. 2 lit. a führt die Beratung als nicht eingreifende Unterstützungsform an. Beratungsleistungen werden unter anderem von Familienberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, der Kinder- und Jugendanwältin sowie insbesondere im Bereich des Kinderschutzes von sozialen Diensten erbracht. Auch die [...] Kinder- und Jugendhilfe an den Bezirksverwaltungsbehörden [*bietet*] Beratungsleistungen an.

4 Anmerkung zu Abs 2 lit a

Diese Beratungen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen sowohl im Rahmen der Rechtsvertretung bspw im Hinblick auf die Sicherung des Unterhalts des Minderjährigen als auch im Rahmen der Sozialarbeit und stehen diese in engem Zusammenhang mit dem Schutzauftrag, den die Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche innehat. Dieser Schutzauftrag lässt jedoch eine ausschließliche Beschränkung auf die Rolle der Beraterin nicht zu. Zu praktisch jedem Zeitpunkt kann sich für einen Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe wegen des sichtbar gewordenen Schutzbedarfs eines Kindes die Notwendigkeit ergeben, von der beratenden Rolle in jene des unmittelbar einschreitenden Behördenvertreters zu wechseln.

5 Anmerkung

Die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF), dh die Übernahme und Ausübung der Obsorge nach § 207 ABGB, da die Eltern nicht verfügbar, unbekannt bzw verstorben sind, obliegt dem Kinder- und Jugendhilfeträger der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Um die Betreuung und die Rechtsvertretung für diese Zielgruppe sichern zu können sowie zielgerichtet und rasch zur Verfügung zu stehen, hat das Land Tirol zentral ein eigenes „Fachteam umF“ beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtet. Die Mitarbeiter*innen des Fachteams umF verfügen über die entsprechende Expertise und arbeiten formal den zuständigen Kinder- und Jugendhilfen zu. Erziehungshilfen werden daher weiterhin im Budget der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfe verbucht.

Persönlicher Anwendungsbereich

§ 5. (1) Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind Minderjährigen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern, den mit Pflege- und Erziehung betrauten Personen und nahen Angehörigen zu gewähren, die ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol haben.

(2) Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe können abweichend von Abs. 1 auch dann gewährt werden, wenn Minderjährige sich in Tirol aufhalten, aber weder ihren Hauptwohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol haben und dies zur Sicherung des Kindeswohles im Einzelfall notwendig ist.

(3) Leistungen der Erziehungshilfe können bei jungen Erwachsenen mit deren Einverständnis fortgesetzt oder im unmittelbaren Anschluss an eine bereits erbrachte Leistung der Erziehungshilfe neu gewährt werden, wenn dies notwendig ist, um bereits erreichte Entwicklungsschritte abzusichern und die im Hilfeplan (§ 38) definierten Ziele zu erreichen. Diese Leistungen dürfen nur so lange gewährt werden, als dies aufgrund der besonderen Lebenssituation im Einzelfall notwendig ist; sie enden jedoch spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

(4) Individuelle Beratungsleistungen können durch die sozialpädagogische Einrichtung, in der die jungen Erwachsenen bisher betreut wurden, oder durch die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe auch längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt werden, wenn dies notwendig ist, um den Übergang aus der vollen Erziehung in die Selbständigkeit zu unterstützen.

[idF LGBl 2021/10]

Anmerkung zu Abs 1

3

Immer wieder kann es in der Praxis zu Auslegungsproblemen hinsichtlich der Zuordnung des Hauptwohnsitzes bzw des gewöhnlichen Aufenthalts kommen. Soweit möglich, hat die Kinder- und Jugendhilfe, auch in Kooperation mit den Meldebehörden, eine Klärung herbeizuführen. Im Regelfall kann in Übergangs- und Krisenwohnungen kein gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden. Allerdings gibt es Praxisfälle, die es erforderlich machen, zumindest einen örtlichen Anknüpfungspunkt und damit auch eine Zustelladresse zu haben.

4
Wird der Ortswechsel der Minderjährigen bzw jungen Erwachsenen durch eine Erziehungshilfe verursacht, tritt grundsätzlich kein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit bzw in der Fallführung der Erziehungshilfe ein (zum Wechsel in ein anderes Land vgl Abs 3 erster Satz).

Werden Minderjährige bzw junge Erwachsene nach dem Verlassen der sozialpädagogischen Einrichtung (volle Erziehung) nachbetreut, soll ebenfalls kein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit stattfinden.

Eine Nachbetreuung im sofortigen Anschluss an jede Form der vollen Erziehung dient der Festigung bereits erreichter Ziele und zur Stabilisierung. Die Minderjährigen bzw jungen Erwachsenen wohnen bereits selbstständig. Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Hilfe, die von Betreuern der sozialpädagogischen Einrichtung, in der die Minderjährigen bzw jungen Erwachsenen zuvor betreut wurden, erbracht wird.

ErläutRV LGBl 2015/134, 1 (zu Abs 2)

5

Darüber hinaus erfolgt eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenhang mit der Gewährung des Pflegeeltern geldes, da die geltende Regelung einen erheblichen administrativen Aufwand bedeutet. Um einen effizienten Vollzug zu gewährleisten und somit Zahlungsverzögerungen zu verhindern, soll für die Feststellung und Auszahlung des Pflegeeltern geldes künftig jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig sein, in deren Sprengel die Minderjährige vor Begründung des Pflegeverhältnisses ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt, hatte.

Anmerkung zu Abs 3

6

Die Vereinbarung zwischen den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, kundgemacht in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBl 1974/30, idF LGBl 2005/58, trat für das Land Tirol mit dem Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft (LGBl 2020/105).

Vorläufige Inbetriebnahme von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen; Anzeigeverfahren

§ 12a. (1) Liegt ein dringender Betreuungsbedarf vor, so kann im Einzelfall eine private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung vorläufig in Betrieb genommen werden, wenn eine einstweilige Überprüfung des Antrages nach § 12 Abs. 1 ergeben hat, dass die begründete Aussicht auf Erteilung einer Bewilligung besteht und im Fall einer stationären Betreuung insbesondere die vorgesehenen Räume hierfür geeignet sind.

(2) Der Antragsteller hat der Landesregierung die vorläufige Inbetriebnahme spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes schriftlich anzuzeigen. Über die Kenntnisnahme der vorläufigen Inbetriebnahme ist eine Bescheinigung auszustellen.

(3) Die Landesregierung hat den vorläufigen Betrieb der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung mit schriftlichem Bescheid zu untersagen, wenn das Wohl der Minderjährigen erheblich und unmittelbar gefährdet wird.

(4) Die Kenntnisnahme der vorläufigen Inbetriebnahme erlischt mit der Untersagung des vorläufigen Betriebes nach Abs. 3, mit der Erteilung einer Bewilligung nach § 12 Abs. 1 oder mit der Versagung der Bewilligung nach § 12 Abs. 4.

(5) § 12 Abs. 8 und 10 und § 22 Abs. 7, 8 und 12 gelten sinngemäß.

[idF LGBl 2021/10]

1 ErläutRV LGBl 2021/10, 6 (zu Abs 1)

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es immer wieder zu akuten Betreuungsbedürfnissen kommt. Um diesen im Einzelfall Rechnung tragen zu können, soll im Abs. 1 die Möglichkeit geschaffen werden, eine private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, die bereits um Bewilligung nach § 12 Abs. 1 angesucht hat, vorläufig in Betrieb zu nehmen. Dies ist dann zulässig, wenn eine einstweilige Überprüfung des Antrages nach § 12 Abs. 1 ergeben hat, dass die begründete Aussicht auf Erteilung der Bewilligung besteht, und dies dem Antragsteller gegenüber entsprechend bescheinigt wurde.

2 Anmerkung zu Abs 2

Die vorläufige Inbetriebnahme ist erst nach Vorliegen der schriftlichen Bescheinigung gestattet.

Verschwiegenheitspflicht

§ 13. (1) Die beim Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die für ihn tätigen Personen sind, soweit in den Abs. 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt

Verordnung der Landesregierung vom 2. März 2021, mit der nähere Bestimmungen über die im Interesse einer ordnungsgemäßen Betreuung und des Kindeswohles erforderlichen Voraussetzungen für den Betrieb privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erlassen werden

StF: LGBl. Nr. 41/2021

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund des § 12 Abs. 6 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 und 7 des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes – TKJHG, LGBl. Nr. 150/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/2021, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, ausgenommen sozialpädagogische Einrichtungen gemäß § 22 TKJHG.

(2) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind Einrichtungen, die soziale Dienste gemäß § 20 TKJHG anbieten sowie Einrichtungen, die im Rahmen der Unterstützung der Erziehung gemäß § 41 TKJHG aufgrund eines Auftrages der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nach Erstellung eines Hilfeplanes herangezogen werden.

(3) Soziale Dienste der Kinder- und Jugendhilfe sind Dienste, die Hilfen zur Deckung gleichartiger Bedürfnisse für werdende Eltern, Minderjährige und deren Eltern und sonstige Bezugspersonen sowie für junge Erwachsene anbieten und die von diesen Personen in Anspruch genommen werden können. Diese Leistungen können auch im Rahmen der Gewährung von Erziehungshilfen, insbesondere auch bei jenen nach § 211 Abs. 1 zweiter Satz ABGB in Anspruch genommen werden. Das Leistungsangebot sozialer Dienste umfasst insbesondere Beratung sowie Dienste mit stationären und teilstationären Angeboten.

[LGBl 2021/41]

Erläut LGBl 2021/41, 1 (zu Abs 1 und 2)

1

Diese Bestimmung definiert den Anwendungsbereich und stellt klar, dass das Leistungsangebot privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen die sozialen Dienste nach § 20 TKJHG und die Unterstützung der Erziehung nach § 41 TKJHG aufgrund eines Auftrages der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nach Erstellung eines Hilfeplanes umfassen kann.

Pädagogische Voraussetzungen

§ 4. (1) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen haben ihre Tätigkeit aufgrund eines nach anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstellten sozialpädagogischen Konzeptes auszuüben. Die Konzeption von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ist auf bestmögliche zeitnahe Begleitung und Unterstützung der Minderjährigen sowie deren Familien auszurichten. Sie soll die Entwicklung der Minderjährigen und jungen Erwachsenen fördern und die Handlungsspielräume von Eltern bei der Erziehung erweitern und die Eigenverantwortung aller stärken. Minderjährige und junge Erwachsene sollen bei der Lösung von Alltagsproblemen, Konflikten und Krisen nachhaltig unterstützt werden.

(2) Das Leistungsangebot hat möglichst die Betreuungskontinuität zu berücksichtigen.

(3) Das sozialpädagogische Konzept hat zu enthalten:

- a) das Datum der Konzepterstellung und den Namen der Konzeptverfasserin,
- b) die Zielgruppe oder Zielgruppen im Hinblick auf die jeweils gegebenen Problemlagen sowie den daraus folgenden Bedarf an Unterstützungsleistungen,
- c) grundsätzliche Vorgaben, aus denen sowohl allgemeine als auch spezielle Aufgaben des Leistungsangebotes hervorgehen. Diese Leistungsbeschreibung hat insbesondere Aussagen zur personellen Besetzung sowie den sozialpädagogischen Inhalten, den Leistungsarten und allfällige Sonderleistungen zu enthalten,
- d) die Anzahl der stationären Betreuungsplätze,
- e) Handlungsleitfäden zur Gewaltprävention für Einrichtungen mit stationären und teilstationären Angeboten sowie Leitlinien für ein Krisenmanagement und Einschulungsvorgaben,
- f) die erforderliche Qualifikation des Personals,
- g) Angaben über die Finanzierung des Leistungsangebotes.

(4) Für soziale Dienste mit stationären Angeboten sind je Einrichtung maximal 14 Betreuungsplätze zu bewilligen.

[LGBl 2021/41]

1 Erläut LGBl 2021/41, 2 (zu Abs 3)

Abs. 3 zählt die Angaben auf, die das sozialpädagogische Konzept zwingend zu enthalten hat.

2 Erläut LGBl 2021/41, 2 (zu Abs 4)

Durch die Festlegung einer Höchstgrenze von 14 Betreuungsplätzen für soziale Dienste mit stationären Angeboten soll dem Anspruch der Minderjährigen auf Privatsphäre, Individualität und bestmögliche Betreuung entsprochen werden. Dies entspricht der derzeit in Geltung stehenden Rechtslage.

Erläut LGBl 2021/40, 5 (zu Abs 4 lit b)

Die Freihaltegebühr kann ab dem begonnenen 3. Tag der Abwesenheit und unabhängig von deren Ursache, wie insbesondere Krankenhausaufenthalt, Untersuchungshaft oder Auszeit in anderen Einrichtungen, verrechnet werden.

Fährt bspw. ein Minderjähriger bzw. junger Erwachsener am Freitag zu den Eltern und kommt am Sonntag wieder in die Einrichtung zurück, so wird der Samstag zu 100 % abgegolten. Sofern das Kind erst am Dienstag wieder in die Einrichtung zurückkehrt, werden der Samstag und der Sonntag zu 100 %, der Montag als dritter Tag der Abwesenheit hingegen mit 80 % abgegolten. In allen Fällen steht der Bedarf des Minderjährigen im Vordergrund.

4. Abschnitt**Verfahrensbestimmungen****Ansuchen um Bewilligung**

§ 11. (1) Der Antrag auf Bewilligung des Betriebs einer sozialpädagogischen Einrichtung ist von der Trägerin der Einrichtung schriftlich bei der Landesregierung einzubringen.

(2) Einem Antrag auf Bewilligung des Betriebs einer Einrichtung sind alle zur Beurteilung der Zulässigkeit der Einrichtung nach den Vorschriften des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes und dieser Verordnung erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Diese haben jedenfalls zu enthalten:

- a) die Rechtsform der Trägerin der Einrichtung,
- b) die Beschreibung der Liegenschaft hinsichtlich Lage und Ausmaß sowie der Räumlichkeiten,
- c) Angaben über die Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft,
- d) das sozialpädagogische bzw. das sozialpädagogisch-therapeutische Konzept,
- e) die angebotene Leistungsart,
- f) das Personalkonzept samt Angaben über die persönliche und fachliche Eignung des zu verwendenden Personals,
- g) höchstens drei Monate alte Strafregisterbescheinigungen nach § 10 Abs. 1 und 1a des Strafregistergesetzes 1968 oder gleichwertiger Nachweise des Heimat- oder Herkunftsstaates des Einrichtungspersonals,
- h) die Auflistung der Anzahl an die sozialpädagogische Einrichtung angebundene Bereitschaftsfamilien und sozialpädagogischen Pflegestellen sowie
- i) einen Finanzierungsplan nach § 9 dieser Verordnung.

[LGBl 2021/40]

Erläut LGBl 2021/40, 5 (zu Abs 2)

Abs. 2 beinhaltet eine Aufzählung der Angaben, die ein Antrag auf Bewilligung einer sozialpädagogischen Einrichtung jedenfalls zu enthalten hat.

(4) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, zum Zweck der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen und Gewährung von Erziehungshilfen Sonderauskünfte gemäß § 9a StrRegG in Bezug auf Elternteile und sonstige natürliche Personen, die Kinder und Jugendliche nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt betreuen, bei der Bundespolizeidirektion Wien einzuholen und diese personenbezogene Daten zu verarbeiten.

(5) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist berechtigt, personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 bis 3 an andere Kinder- und Jugendhilfeträger, Gerichte sowie Einrichtungen und Personen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Kinder und Jugendlicher tätig sind oder tätig werden sollen, im Einzelfall zu übermitteln, sofern dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist.

(6) Die gemäß Abs. 1 bis 3 verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen Gerichten nur soweit übermittelt werden, als diese zur Durchführung der jeweiligen Verfahren erforderlich sind und das Kindeswohl oder Verschwiegenheitspflichten der Weitergabe der Daten nicht entgegenstehen.

(7) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist berechtigt, personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 zum Zweck der Überprüfung des Anspruchs auf Familienbeihilfe an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

(8) Die verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, erforderlich ist.

[idF BGBl I 2018/32]

ErläutRV BGBl I 2018/21, 10 (zu Abs 1)

1

Der Begriff der „Verarbeitung“ personenbezogener Daten gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO beinhaltet auch die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung und entspricht damit dem bisher in § 4 Z 8 DS 2000 definierten Begriff des „Verwendens“ bzw. der „Verwendung“ personenbezogener Daten. Die begrifflichen Anpassungen sind daher entsprechend vorzunehmen.

ErläutRV BGBl I 2013/69, 30 (zu Abs 1 Z 1)

2

Unter Gesundheitsdaten sind einerseits Krankheiten, die die Betreuungsfähigkeit einschränken oder einen hohen Betreuungsaufwand erfordern, und anzeigepflichtige Krankheiten gemäß § 1 Epidemiegesetz sowie Daten betreffend den Gesundheitszustand der betreuten Kinder und Jugendlichen wie Informationen über Impfungen, Erkrankungen, Unfälle, Medikation, Operationen oder Allergien zu verstehen.

ErläutRV BGBl I 2013/69, 30 (zu Abs 1 Z 1)

3

Daten betreffend strafrechtliche Verurteilungen sind für die Gefährdungsabklärung notwendig, wobei insbesondere solche Straftaten relevant sind, die eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen erwarten lassen, wie beispielsweise Gewalt- und Sexualdelikte.

Inkrafttreten

Artikel 5. (1) Wenn

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
2. die Mitteilungen sämtlicher Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz eingelangt sind,

tritt diese Vereinbarung mit dem ersten Tag des zweiten auf den Eintritt der Bedingungen gemäß Z 1 und 2 folgenden Monats in Kraft.

(2) Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

[BGBl I 2019/106]

ErläutRV BGBl I 2019/106, 2 (zu Abs 1)

1

Die Vereinbarung soll am zweiten Monatsersten nach Erfüllung der erforderlichen bundesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen und nach Einlangen aller Ländermitteilungen über die Erfüllung der erforderlichen landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Kraft treten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung ist nach Art. 151 Abs. 63 Z 5 erster Satz B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019 für das Inkrafttreten der Änderung der Kompetenzrechtslage betreffend den Kompetenztatbestand „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“ maßgeblich.

Anmerkung zu Abs 1

2

Zum Abschluss staatsrechtlicher Vereinbarungen des Landes Tirol siehe Art 71 Tiroler Landesordnung 1989, LGBI 1988/61 idgF.

Gemäß § 2 Abs 1 lit c Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBI 2013/125 idgF, sind die staatsrechtlichen Vereinbarungen des Landes Tirol mit dem Bund und mit anderen Ländern, die einer Genehmigung des Landtages bedürfen, im Landesgesetzblatt zu verlautbaren. Zur Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe siehe LGBI 2019/149.

Anmerkung zu Abs 2

4

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz teilte den Ländern die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung mit 1.1.2020 mit (*Sommerauer, Rechtsfragen der „Verlängerung“ der Kinder- und Jugendhilfe, in Bußjäger/Kronister/Schramek* [Hrsg], Herausforderungen der Bezirksverwaltung [2020] 79 [92]).